

Gesellschaft für Wissensmanagement e.V.

S A T Z U N G

Datum der Beschlußfassung: 17.03. 2000

Verändert am 30.04.2004, 10.06.2005 und 13.10.2006

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT FÜR WISSENSMANAGEMENT e.V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1 seine Zwecke sind:
 - a) die Förderung des Wissensmanagements in Theorie und Praxis,
 - b) die Verbindung unter den am Wissensmanagement Interessierten im deutschen Sprachraum und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu pflegen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3a Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Ihre Aufgaben erfüllt die Gesellschaft, indem sie u. a.
 - a) regelmäßig wissenschaftliche Tagungen veranstaltet,
 - b) internationale Tagungen auf dem Gebiet des Wissensmanagement unterstützt,
 - c) durch Preise die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Wissensmanagements fördert,
 - d) die Verbreitung von Forschungsergebnissen über Publikationen fördert.
- 5 Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) korporative Mitglieder.
 - e) assoziierte Mitglieder
- 5.1 **ORDENTLICHE MITGLIEDER** können solche Personen werden, die sich durch Erfahrungen in Theorie oder Praxis des Wissensmanagements ausweisen.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit auf schriftlichen Antrag, der von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden muß.
- 5.2 **EHRENMITGLIEDER** können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um das Wissensmanagement oder um die Gesellschaft für Wissensmanagement verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5.3 **FÖRDERNDES MITGLIED** kann jede am Wissensmanagement interessierte natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt.

- 5.4 KORPORATIVE MITGLIEDER können Berufsverbände und wissenschaftliche Gesellschaften sein, deren Mitglieder auf dem Gebiet des Wissensmanagements tätig sind. Die Aufnahme korporativer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 5.5 ASSOZIIERTE MITGLIEDER können Studierende sein.
- 6.1 die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der MITGLIEDERVERSAMMLUNG stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
- 6.2 Die ordentlichen und korporativen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter mit Teilzeitverträgen ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.
- 6.3 Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 6.4 Der Austritt aus der Gesellschaft muß durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 6.5 Der Vorstand beschließt den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn:
- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt.
- Der Ausschluß ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 7.1 Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.3 Dem Vorstand gehören an der Präsident/die Präsidentin und zwei VizepräsidentInnen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können darüber hinaus dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich unmittelbar anschließend zweimal wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 7.5 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Präsidenten/die Präsidentin und die VizepräsidentInnen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- 7.6 Gestrichen.
- 7.7 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Der Vorstand kann schriftlich abstimmen.
- 7.8 Die Gesellschaft wird nach § 26 BGB durch den Präsidenten/die Präsidentin oder eine/n der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 8 Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstandes.
- 9 Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als RechnungsprüferInnen zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- 10.1 Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG muß mindestens einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft statt.
- 10.2 Der Präsident/die Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die VizepräsidentIn, hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Mailadresse des Mitgliedes gerichtet ist.
- 10.3 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich gestellt und begründet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.
- 10.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit der Gesellschaft
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - h) Wahl der RechnungsprüferInnen
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

- 10.6 Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.7 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.8 Wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung
- 10.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
11. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.